



Gemeinde Bischofsheim

Widerspruch

gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet bzw. Weitergabe an Parteien, Trägern von Wahlvorschlägen oder Wählergruppen

Erläuterung:

Im Rahmen der Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister haben Sie ein kostenloses **Widerspruchsrecht** gegen die Weiterleitung Ihrer Daten in einem automatisierten Verfahren über das Internet oder Weitergabe ihrer Adressdaten an Parteien usw.

Nach § 34 des Hess. Meldegesetzes (HMG), in der zur Zeit geltenden Fassung, sind die Meldebehörden (Einwohnermeldeämter) berechtigt, Personen die nicht Betroffene sind, Auskünfte aus dem Melderegister (Einwohnerdatei) über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohnerinnen und Einwohner zu erteilen.

Die Neufassung des Hess. Meldegesetz (HMG), das am 01.02.2006 in Kraft tritt, sieht in § 34a weiterhin vor, das die Auskünfte nach § 34 HMG auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden können.

Die Erteilung solcher automatisierten Auskünfte über das Internet ist nicht zulässig, wenn die/der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Von einem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister

- die schriftlich auf dem Postweg oder
- die schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftssuchenden

erteilt werden.

Von Ihrem Recht auf Widerspruch können Sie bei der Anmeldung oder Ummeldung oder durch formlose Erklärung Gebrauch machen.

Widerspruchserklärung:

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Hausnummer

Datum

Unterschrift